



16,03, April (4)

58/36 Gul

Verordnung

daß

das Bekleiden der Todten

und

Ausschlagen der Särge

von jetzt an nicht anders als

mit wollenen und leinenen Waaren

geschehen soll.



De Dato Berlin, den 8ten April 1794.

Magdeburg,

gedruckt bey Gottlieb Ehrenfried Günther, Hofbuchdrucker.

19-50
2336364/12

100 2/3

Handlung

und der Besondere der

und der Besondere der

und der Besondere der

und der Besondere der

und der Besondere der



und der Besondere der

und der Besondere der





Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes
Gnaden König von Preussen etc. etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: da das Bekleiden der Todten und das Ausschlagen der Särge noch häufig mit seidnen und baumwollenen Zeugen, mithin mit Zeugen geschieht, die, einen bis jetzt unbeträchtlichen Theil von Seide ausgenommen, aus ausländischen Materialien gefertigt werden, wodurch der einländischen Industrie ein ansehnlicher Abbruch geschieht; so haben Wir zum allgemeinen Besten des Staats und um Unsern einländischen Leinen- und Wollenen- Zeug-Fabriken einen größern einländischen Absatz zu versichern, für gut gefunden, hierunter um so mehr eine Aenderung zu treffen, da Unsere einländische Leinene und Wollene Fabriken aus einländischen Producten, nemlich aus Flachs und Schaaf-Wolle so gute und preiswürdige Zeuge und Waaren liefern, daß Jedermann, sowohl der Reiche, als der Minder-Bemittelte nach seinem Vermögen und Gefallen, die zum Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge erforderliche und verlangte wollene Zeuge erhalten kann.

Wir befehlen daher hierdurch:

I.

Daß von Bekanntmachung dieser Verordnung an, das Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge bey jeder Leiche ohne Unterschied der Personen und des Standes in Unsern gesammten Ländern von einländischen wollenen Zeugen oder einländischer Leinwand geschehe, also hinsichtlich dazu weiter keine seidene, halb-seidene, baumwollene, oder überhaupt andere als aus Flachs oder Schaafswolle gefertigte Waaren gebraucht werden sollen.

II.

Haben Wir nun zwar zu allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen das Vertrauen, daß sie die hierbey zum Grunde liegende Landesväterliche Absicht nicht verkennen, sondern sich vielmehr dieser für das Ganze wohlthätigen Anordnung gern unterziehen werden: Wir setzen jedoch hierdurch fest, daß wenn wider Verhoffen, irgend jemand gegen diesen Unsern höchsten Willen handeln, und dennoch Leichen in seidene, baumwollene, oder andere als aus Flachs und Schaaf-Wolle verfertigte Zeuge gekleidet zur Erde bestatten, oder Särge damit ausschlagen sollte, derselbe für jeden Contraventions-Fall nach Beschaffenheit seines Standes und Vermögens und der dazu verbrauchten verbotenen Zeuge in Zehen bis Ein Hundert Thaler Strafe genommen, und diese Strafe nach Abzug des dritten Theils für den Denuncianten bloß zum Besten der Armen-Kasse desjenigen Orts, in welchem die Beerdigung geschehen ist, angewendet und derselben bezahlt werden soll.

Wir befehlen demnach Unserm General-Directorio und dem in Schlessien dirigirenden Minister, diese Verordnung überall zu jedermanns Wissenschaft öffentlich zu publiciren und bekannt zu machen, und die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß die hierin enthaltenen Vorschriften nach der Localität einer jeden Provinz gehörig zur Ausübung gebracht werden, auch Unsere sämtliche Kriegs- und Domainen-Kammern anzuweisen, daß sie hierunter das Erforderliche verfügen, und in Contraventions-Fällen verfahren, wie denn auch Unsere Regierungen und Landes-Justiz-Collegia sich ihres Orts darnach zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 8ten April 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Hoym. Frh. v. Heinig. v. Werber. v. Arnim. v. Bos. v. Struensee.



16, C, 1, 10, April (4)

57 of 34

Verordnung

das B... der Todten

Aus... Särge

mit we... als

nen Waaren

De... April 1794.



gedruckt bey Gottlieb Ehrenfried Günther, Hofbuchdrucker.